

281. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 21. Januar 1903 übermittelt der Stadtrat Zürich den von ihm mit Beschluß vom 27. Februar 1901 festgesetzten und durch Beschluß vom 21. Mai 1902 und 2. Oktober 1902 teilweise abgeänderten Quartierplan des Landes zwischen der projektierten Hellwagstraße, der projektierten Bäckerstraße, der Sihlfeldstraße und der Hohlstraße im Kreis III zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte entsprechend den zitierten Beschlüssen des Stadtrates

im Amtsblatt vom 12. März 1901, 3. Juni 1902 und 21. Oktober 1902. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. Januar 1903 sind auf die letztmalige Ausschreibung vom 21. Oktober 1902 keine Rekurse eingegangen. Ebenso sind hierorts keine solchen mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der Quartierplan enthält eine Längsstraße, die von der Sihlfeldstraße bis zur Hellwagstraße annähernd parallel der Hohlstraße verläuft; ferner zwei Querstraßen I und II von der Bäckerstraße bis zur Hohlstraße und ungefähr parallel mit der Hellwagstraße. Alle drei Straßen besitzen dasselbe Profil mit 15 m Baulinienabstand; davon entfallen 9 m auf die Fahrbahn und je 3 m auf die Trottoire.

Die Niveaulinie der Längsstraße steigt von der Sihlfeldstraße auf 170 m Länge mit 0,3 und 0,47 ‰ und fällt dann bis zur Hellwagstraße mit 0,0205 und 0,2 ‰, ist also nahezu horizontal.

Die Querstraße I erhält von der Hohlstrasse bis zur Bäcker- beziehungsweise Sihlfeldstraße 0,889 ‰ Steigung, während die Querstraße II in derselben Richtung mit 0,5463 ‰ ansteigt.

Die das Quartier umschliessenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien.

Die Vorlage gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß und wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan Nr. 154 des Landes zwischen der projektierten Hellwagstraße, der projektierten Bäckerstraße, der Sihlfeldstraße und der Hohlstraße in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.